

Waffenführen

WaffG § 12

- * Nicht schussbereit
 - * Nicht zugriffsbereit
- ⇒ **Nur zum Transport**

Durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Für einen von
seinem
Bedürfnis umfassen
Zweck oder im
Zusammenhang
damit

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 b

Durch eine volljährige Person (auch ohne WBK)

Zu einem von seinem Bedürfnis
umfassten Zweck oder im
Zusammenhang damit

(hier ist der sog. „Inselverkehr“ des §
35 Abs. 4 Nr. 2c WaffG a.F. gemeint.
Also Beförderung von einem
Berechtigten zu einem Berechtigten
in einem verschlossenen Behältnis).

§ 12 Abs. 3 Nr. 2

Durch Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung

wenn und solange der
Besitz nur nach den
Weisungen des
Berechtigten ausgeübt
werden darf

§ 12 Abs. 3 Nr. 3 b

Durch Beauftragten einer schießsportlichen Vereinigung

wenn und solange der
Besitz nur nach den
Weisungen des
Berechtigten ausgeübt
werden darf.

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 b